

**Polizey-Ordnung in der Herrschafft  
Glauchau(u)  
(1640)**

Seite 3

**Gemeinde-Verordnung zu Remiszen  
(Remse)  
(1702/1802)**

Seite 15

**Gemeindeordnung für Tettau  
(1667)**

Seite 20

**Regulativ, die polizeiliche An- und  
Abmeldung der Einwohner und  
Fremden in der Stadt Meerane  
betreffend.**

(1878)

Seite 24

**Straßen-Ordnung für die Stadt  
Meerane.**

(1879)

Seite 28

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

**Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter: <http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>**

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

*Ihr Joachim Krause*

---

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

**Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg**, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,  
E-Mail: [krause.schoenberg@t-online.de](mailto:krause.schoenberg@t-online.de) Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.

Vorläuffige  
**Gegen - Anzeige /**  
 Ihrer  
 Römisch - Kayserlichen und Catholischen  
**Majestät**  
 und  
 Dero Hochlöblichen  
**Cron Böheimb<sup>1</sup>**  
 von vielen Seculis wohl - hergebrachte  
**Höchste Gerechtsame**  
 So dann  
 Derer Graffen und Herren von Schönburg  
 Habende Befugnisse  
 Bey denen  
 Reichs - Affter - Lehens - Herrschafften  
**Glauchha / Waldenburg /**  
**und Lichtenstein**  
 betreffend  
 Anno 1724<sup>2</sup>

In dieser Sammlung von Gesetzen und Dokumenten steht als Beilage M 5 die folgende Ordnung:

<sup>1</sup> Böhmen

<sup>2</sup> Neugierige Leser finden den vollständigen Text der benutzten Gesetzessammlung auch im Internet:  
<http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/80080/1/>

# Hannß Caspar / Herrns von Schönburg Polizey-Ordnung in der Herrschafft Glaucha / de anno 1640<sup>3</sup>.

Wir Hannß Caspar Herr von Schönburg / Herr zu Glaucha und Waldenburg / Erbherr zum Greßlas<sup>4</sup> etc. Fügen allen unsern Unterthanen / wes Standes und Wesens die sind / hiermit zu wissen:

Nachdeme allerhand erschreckliche Sünden / als Verachtung GOTTes Worts / und Entheiligung des Sabbaths / ingleichen langwierige Enthaltung vom Heiligen Abendmahl<sup>5</sup> / greuliches Fluchen und GOTTes Lästerung / Mißbrauch Göttlichen Worts und Nahmens / Füllerey<sup>6</sup> / Unzucht / und andere grobe Schand und Laster / so wohl insgemein allerhand Unordnungen / auch mitten unter den Reichs- und Landkundbahren Straffen<sup>7</sup> des allbereit genugsamb erzürneten GOTTes / noch immer je länger je mehr dahero wachsen / und im Schwange gehen / also daß ernstlichen Einsehens und Straffens hoch von nöthen / damit wir nicht allerseits in Verbleibung der Besserung / endlich durch den Feuer-brennenden Zorn GOTTes vollend gantz vertilgt und auffgerieben werden möchten:

Als haben Wir Obrigkeits wegen zu Wieder-Auffrichtung und Erhaltung GOTTes Furcht / Christlicher Polickey / Erbarkeit und Burgerlicher Satzungen / nachstehende Verordnung thun / und in unserer Herrschafft publiciren lassen; darüber Wir auch zu Vermeidung GOTTes und unserer unnachlässigen Straffe ernstlich wollen gehalten haben.

**Erstlich:** da jemand (es sey Mann- oder Weibs-Persohnen) des hochwürdigen Abendmahls sich über gebührende Zeit enthalten wurde / derselbe soll (woferne keine Besserung bey ihme zu erhalten) unter der Gemeinde nicht mehr geduldet / sondern als ein faules Glied außgestossen werden.

**Vors<sup>8</sup> Andere:** da einer muthwillig / und aus Verachtung ohne Christliche / nothwendige und erhebliche Ursachen / GOTTes Wort versäumen / und unter den Predigten an Sonn- und Fest-Tagen / welche feyerlich gebotten / weltliche Handthierung und Gewerb treiben / über Land reysen / spatzieren gehen / daheim bleiben / schlaffen und faulentzen / oder in den Bier-und Brandtwein-Häusern<sup>9</sup> (darauff Rath

<sup>3</sup> Diese Polizeiordnung wird erlassen, während der dreißigjährige Krieg noch andauert (1618-1648), der auch in Glauchau erhebliche Verwüstungen angerichtet hat

<sup>4</sup> auch: Greßlaß, Schloss in Böhmen, Kraslice (deutsch Graslitz) ist heute eine zum Bezirk Sokolov der Karlsbader Region gehörende Stadt im Westen Tschechiens

<sup>5</sup> kein regelmäßiger Besuch des christlichen Abendmahls

<sup>6</sup> Völlerei (auch Fresssucht, Schwelgerei, Gefräßigkeit, Maßlosigkeit und Unmäßigkeit) bedeutet „üppiges und unmäßiges Essen und Trinken“ und ist (nach katholischer Lehre) die fünfte der sieben Todsünden.

<sup>7</sup> landesweit gültige Gesetze und Strafen

<sup>8</sup> „vor“ bedeutet im Folgenden oft auch für oder zum, hier vors andere = zum anderen, zum zweiten

<sup>9</sup> Gaststätten mit Alkoholausschank

und Gerichte durch die Gerichts-Frohnen fleißige Nachfrage thun lassen sollen) sich erfinden lassen würde / der oder dieselben sollen unnachlässig / sambt dem Wirthe (bey deme sie angetroffen) am Sonntage bei der Kirchen öffentlich an Pranger gestellt / oder sonsten nach Gelegenheit ernstlichen gestrafft werden.

Es sollen auch **vors Dritte** die Zuhörer / sonderlich Raths-Persohnen und Gerichts-Verwandten in der Kirchen / jeder bey seinen ordentlichen gehörigen Stand (es sey dann / daß er bey der Music aufzuwarten) jedesmahl betreten<sup>10</sup> / und sich nicht anderer Orthen in die Winckel verkriechen / noch vor gesprochenen Seegen auß der Kirchen eylen.

Gleichfalls sollen **vors Vierdte** jedweder Hauß-Wirth darob seyn / und die Seinigen darzu anhalten / daß sie die gewöhnliche Bett-Stunden<sup>11</sup> / Catechismi Predigten / Kinder-Lehre<sup>12</sup> und Frühe-Metten<sup>13</sup> in Städten und auff dem Lande / wo sie gehalten worden / mit Andacht besuchen.

Es sollen auch **vors Fünffte** die Zusammenkünften der Handwerker / und Schiessen unter der Predigt / wie auch das Pffingst-Bier am dritten Feiertage unter der Predigt gantz und gar verboten seyn; zu welchem Ende dann die Stadt-Thor unter den Predigten verschlossen bleiben und niemand ohne Noth auß- und eingelassen / auch die Bier- und Brandtwein-Häuser zugehalten werden sollen.

**Zum Sechsten** sollen die GOTTes-Lästerer so bey dem Nahmen GOTTes / seinen Elementen und Sacramenten greulich fluchen und schwören / gleicher gestalt nicht allein an den Pranger / sondern auch nach Befindung mit Landes-Verweisung / Stau-penschlägen<sup>14</sup> und andern schweren Straffen / vermöge der Reichs-Abschiede belegt werden / und soll ein jeglicher Wirth und Bier-Schencke / und sonsten jedermänniglich / der da GOTTes-Lästerung von seinen Kindern / Gesinde / Gästen oder andern hörete / solches den Gerichten / Rath oder Ambte anzuzeigen schuldig seyn / da er aber hierinnen verbrüchig erfunden würde / dem Thäter gleich / mit Ernst gestraffet werden.

Sollten auch **vors Siebende** (welches wir jedoch nicht verhoffen wollen) unter unsern Unterthanen Seegensprechen / oder andere so mit dem Sieb lauffen<sup>15</sup> / oder auch wohl abscheulichere Zauberey und Teufelsbannen umbgiengen<sup>16</sup> / sich befinden lassen<sup>17</sup> / dieselben sollen hiermit ernstlich vermahnet seyn / daß sie hinführo

---

<sup>10</sup> jeder Gottesdienst soll besucht werden

<sup>11</sup> Bett-Stunden

<sup>12</sup> religiöse Unterweisung der Kinder

<sup>13</sup> kirchliche Veranstaltungen: Bett-Stunden, Gottesdienste, Unterweisung der Kinder,

<sup>14</sup> Körperstrafe, bei welcher der oder die Verurteilte am Pranger geschlagen wurde, der daher auch den Namen Staupe trägt. Verwendet wurde dafür neben den sonst üblichen Schlaginstrumenten wie der Zuchtpeitsche oder Lederriemen ein Bündel aus Birkenreisig, die Staupe, oder der Staupebesen, in den zur besonderen Verschärfung mitunter scharfkantige Metallsplitter oder Steine eingearbeitet sein konnten.

<sup>15</sup> mit dem Sieb laufen, Schlüsseldrehen usw. waren Methoden der Wahrsagerei

<sup>16</sup> es geht um abergläubische Praktiken

<sup>17</sup> gefunden werden

darvon gänzlichen abstehen / oder der unnachlässigen Straffe nach äusserster Schärffe der allgemeinen Rechte und Reichs-Constitutionen gewärtig seyn sollen.

**Zum Achten** soll kein With oder Einwohner unserer Herrschafft einigen Haußgenossen / viel weniger frembde und verdächtige Persohnen / ohne unser oder jedes Orths Gerichten Erlaubniß auffnehmen / auch lose verwegene leichtfertige Leuthe / faule Umbstreicher<sup>18</sup> und Bettler / Ehelose Huren und Buben nicht herbergen oder auffhalten / bey Straffe Uns<sup>19</sup> Eines guten Schocks<sup>20</sup> / dem Rath oder Gerichten aber Zehen Groschen unnachlässig zu entrichten.

Insonderheit sollen **vors Neundte** die Rätthe und Gerichten unserer Stadt / Flecken und Dorffschafften fleissig Achtung darauff geben / daß sich dergleichen Persohnen nicht in die noch wüste ligende Häuser / Güter und Gebäude<sup>21</sup> einschleichen / und darinnen auffhalten; immassen<sup>22</sup> auch der Vorsteher des Gottes-Hauses zu Glaucha darob seyn und Acht haben soll / daß in dem gemeinen Siech-Hause<sup>23</sup> nicht allershand lose Gesindlein / dadurch der Stadt und Einwohnern mancherley Ungemach und Beschwerung zugezogen wird / geheberget und auffgehalten werde; würden aber sie hierinnen nachlässig erfunden werden / sollen sie dessentwegen von uns nach Umständen willkührlich und ernstlich bestraft werden.

Immassen **vors Zehende** sie die Rätthe und Gerichte auch keinen zum Burger auffnehmen / oder sonst in denen Städten und Flecken dulden und leyden sollen / er habe dann von seiner vorigen Obrigkeit schriftlichen Schein und Zeugnuß seines redlichen Abschiedes / und andern Wohlverhaltens vorzuzeigen.

**Zum Eylfften:** weil durch das Brandtweinbrennen viel Unrath angestiftet / indeme das liebe Getraydig<sup>24</sup> darzu gebraucht wird / und sich mancher zu fruhen Morgen vollsauffet. Als ist solches allbereit hiebevorn dermassen angeordnet / daß wer Brandtwein aus Heffen brennen / und solchen verkauffen will / sich bey dem Ambte anmelden / und Jährlich Fünff Thaler Zinß geben sollen; würde aber einer oder mehr gefunden / so Getraydig zum Brandtwein brauchen würde / soll derselbe dem Ambte Zehen Thaler Straffe erlegen / und des Brandtwein-Zeuges verlustig seyn.

**Zum Zwölfften:** weil etliche bißhero des Brandtwein-Sauffens sich beflissen / und offtmals Vormittage etzliche Tische voll<sup>25</sup> bey dem Brandtwein zusammen kommen /

---

<sup>18</sup> Landstreicher

<sup>19</sup> WIR = der erste Teil der Strafe ist an den Grafen zu zahlen, der zweite Teil an den Rath (der Stadt) oder an das Gericht

<sup>20</sup> Währungsangaben: 60 Groschen galten jetzt als ein „gutes Schock“, 20 waren ein altes Schock;  
1 Groschen = 10 Pfennige, 1 Heller = ½ Pfennig

<sup>21</sup> die wegen der Kriegsfolgen (30-jähriger Krieg) verlassen sind, leer stehen

<sup>22</sup> (im)massen = gleichermaßen, in gleicher Weise

<sup>23</sup> mittelalterliche Hospitäler

<sup>24</sup> Getreide

<sup>25</sup> die Tische in der Kneipe sind gut mit Gästen besetzt, auf einen „Tisch“ rechnete man (im 19. Jahrhundert) 12 bis 14, manchmal auch 16 Personen

ehrlische Leuthe zur Banck gehauen<sup>26</sup> / oder sonsten unflätige Possen gerissen / auch dardurch ihre Arbeit und Haußhaltung versäümet; Als soll dieses hinführo bey Straffe Zehen Thaler / wer sich darbey befinden lasset / gantz und gar verboten seyn / und mit ernstem Auffsehen darüber gehalten werden. Es soll auch kein Wirth / Bier oder Brandtwein-Schencke Vormittage Bier- und Brandtwein-Gäste setzen / noch über Neun Schläge des Nachts<sup>27</sup> halten / und ihnen das Sauffen oder Spielen gestatten; auch zu solcher verbottener Zeit nichts in andere Häuser (ausser dem Notfall) folgen lassen / bey Straffe eines guten Schocks uns / dem Rath oder den Gerichten / welche durch ihre bestelten Nacht-Wächter oder Frohn-Knechte darauff Achtung geben lassen sollen / Zehen Groschen zu erlegen.

Da aber **vors Dreyzehende** einer über bemeldte Zeit<sup>28</sup> auff der Gassen schreyen / oder sich sonsten ungeberdig und ungestümm verhalten würde / der soll seines Gewehrs / so er dessen trüge / verlustig seyn; des Nachts im Gefängnisse behalten / und nach Gelegenheit seiner Verwürckung ferner gestrafft werden.

**Vors Vierzehende:** die Bach-Schencke soll den Bürgern gleichfalls verboten seyn / und welcher sich darinnen truncken betreten lassen würde / soll / so oft solches geschicht / uns ein gut Schock / und den Gerichten Zehen Groschen Straffe geben.

**Zum Fünffzehenden** sollen die überschwencklichen<sup>29</sup> Kosten mit Hochzeiten und Kind-Tauffen gantz abgethan seyn / und hinführo eine Hochzeit länger nicht dann auff zwey Tage / eine Kind-Tauffe aber einen Tag gehalten / und damit vollendet werden; und da jemand hierinnen ungehorsam erfunden / soll uns derselbe drey gute Schock / und dem Rathe zwanzig Groschen zur Straff erlegen<sup>30</sup>.

**Vors Sechzehende:** Bräutigam und Braut sollen zu rechter Zeit in die Kirche kommen / nemblichen an einer Frühe-Hochzeit um 10 Uhr / an einer Abend-Hochzeit um 2 Uhr; imgleichen bey Kinds Tauffen sollen die Gevattern mit dem Kinde / wann sie nicht Fremdde seynd / oder Bettstunde gehalten wird / gleicher gestalt umb 2 Uhr in der Kirchen seyn.

Es soll auch **vors Siebenzehende** Zucht und Maaß im Trincken und Tanzen hiermit ernstlich gebotten / und das unnatürliche verderbliche Zusauften / auch unzüchtige ärgerliche und bübische Verdrehen<sup>31</sup> / auff den Wirthschafften und andern gemeinen Tänzten / es sey wo es wolle / gäntzlich abgethan und verboten seyn; so sich aber jemand hierüber Strafwürdig verhalten würde / der soll mit Gefängniß und willkührlicher<sup>32</sup> Geld-Straffe belegt werden.

---

<sup>26</sup> jemanden verleumden, herabwürdigen

<sup>27</sup> nach 9 Uhr abends

<sup>28</sup> nach 9 Uhr abends, s. o.

<sup>29</sup> ausufernd, überschwänglich

<sup>30</sup> die Strafe wird dem Täter auf-erlegt, er muss sie erlegen = abgeben

<sup>31</sup> unzüchtige Tänze

<sup>32</sup> im Einzelfall nach Ermessen, Wahl (Kür) des Gerichtes festgelegt

Demnach auch **zum Achtzehenden** bißhero unterschiedliche sich gelüsten lassen / und ihre Güter oder andere Lehenstücke in langer Zeit nicht in Lehen genommen / dadurch dann unsere gebührende Einkünfften mercklich geschwächet worden; Als wollen wir den von unsern seeligen Vorfahrern / und sonderlich den Weyland Wohlgebohrnen Herrn Augusto / Herrn von Schönburg etc. den 11ten Novemb. Anno 1601 hierinnen gegebenen Befelch<sup>33</sup> / daß nemblich diejenigen / welche Güter in der Stadt und auff dem Lande jetzo haben / oder ins künfftige erlangen möchten / und solche binnen Sächsischer Frist<sup>34</sup> nicht in Lehen nehmen / deß Lehenstückes verlustigt seyn sollen / anhero wiederhollet / und von unsern Beambten darüber gehalten wissen.

**Vors Neunzehende:** wann Stadt-Güter verkaufft werden / sollen die Burger das Angeboth daran haben / die Bauren<sup>35</sup> aber / so Stadt-Güter erkaufft / oder nach beschehenen Anboth<sup>36</sup> der Burgerschaft ins künfftig kauffen möchten / sollen auff Ermessigung des Ampts das Burger-Recht zu Verrichtung der Stadt-Gebäude an Mauren<sup>37</sup> und Brücken zu erlegen schuldig seyn.

**Vors Zwanzigste** soll hinführo keiner Manns-oder Weibes-Persohn / nach Absterben ihres Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten verstattet werden / es habe sich dann das Überlebende mit den Kindern erster Ehe des Vatter- oder Muttertheils halber richtig abgefunden und verglichen<sup>38</sup>; auch solche Vergleichung gerichtlich verschreiben lassen.

**Vors ein und Zwanzigste** soll hinführo ein jeder Vormund seinen Mündlein Jährliche Rechnung vor Gericht zu thun schuldig seyn / darzu bey den Gerichten ein sonderliches Buch / darinnen solche Vormundschafts-Rechnung gebracht / auffgerichtet werden soll.

**Vors zwey und Zwanzigste** soll auch in kauffen und verkauffen / rechte Maaß / Ellen / Gewicht / alles nach Glauchischer Maaß<sup>39</sup> / wie auch tüchtige unverfälschte Waaren gegeben und gebraucht / besonders von denen Räthen und Gerichten die Bier-Angiesser / Brod- und Fleisch-Schätzer bestellet / und zu schuldigen Fleiß angemahnet / auch die Fleischer dahin angehalten werden / daß sie alles und jegliches Fleisch auff den Marckt tragen / schätzen lassen und keines in den Häusern in höhern Werth verkauffen sollen; und da jemand befunden / der hierüber einigen Betrug mit Brod / Wein / Bier / Fleisch / Fisch / Gewand oder andern gebrauchen und vornehmen würde / soll solche unrechte Waare / es sey woran es wolle / ins Hospital getragen / oder sonsten nach jedes Orths Gelegenheit unter arme Leuthe getheilt werden; und wollen wir uns den oder die Übertreter nach gestalt der Verbrechung

<sup>33</sup> Befehl, Erlass

<sup>34</sup> Sächsische Frist: eine Zeit von sechs Wochen und drei Tagen, welche üblicherweise bei den Gerichtsterminen, wo das Sachsenrecht im Gebrauch ist, einzuhalten ist

<sup>35</sup> die auswärtig wohnenden Bauern sind keine Bürger der Stadt, werden rechtlich anders behandelt

<sup>36</sup> öffentlich ausgebaut

<sup>37</sup> Mauern

<sup>38</sup> das Erbe muss klar geregelt sein

<sup>39</sup> in eng benachbarten Städten waren ganz unterschiedliche Maße und Gewichte in Gebrauch

ernstlich zu bestrafen vorbehalten haben. Würden auch die Biergiesser / Brodt- und Fleisch-Schätzer in ihrer Aufsicht nachlässig oder verdächtig erfunden / sollen sie gleicher gestalt von uns ernstlich bestraft werden.

Zu welchem Ende dann **vors drey und Zwanzigste** der Rath allhier ein richtig Scheffel-Maaß / eine eyserne Glauchauische Ellen / gegossen Cramer- und Fleischer-Gewichte / Kannen / Nösel<sup>40</sup> unter des Raths Zeichen in Verwahrung haben / und nach demselben alle andere Maaß und Gewichte ähmen / abwegen<sup>41</sup> / und mit gedachten Raths-Zeichen legitimieren / auch niemanden ungezeichnet Maaß oder Gewichte zu gebrauchen verstatten / bey Straff Uns Einen Gulden und dem Rath Fünf Groschen.

**Vors vier und Zwanzigste** sollen die Rätthe und Gerichte Jährlichen bey Anfang des Brauens einen gewissen Anschlag auff ein Gebräude Bier<sup>42</sup> verfertigen / uns übergeben / und umb einen gewissen Tax bieten / worauff wir unsern tragenden Obrigkeitlichen Ambt nach die Nothdurfft zu bedencken / und die Gebühr anzuordnen wissen.

Deßgleichen soll auch **vors fünf und Zwanzigste** jedes Orths von dem Rath oder Gerichten denen Becken<sup>43</sup> aller vierzehen Tage gewisse Satzung / nach dem Getraydig-Kauff / was das Brod und Semmeln am Gewicht haben sollen / gegeben werden / und soll an einem altbackenen 2. Groschen Brod / wann es gleich 8 Tage innegelegen über / über 2 oder 3 Loth am Gewichte ungestrafft nicht passiret / auch in andern also gehalten werden; darnach sich die Brod-Schätzer zu achten / und ihres Ambts desto mehr wahrzunehmen.

**Zum sechs und Zwanzigsten:** zu den Fleisch-Schätzen soll zu Glaucha jedesmahl eine Raths-Persohn / neben den andern Fleisch-Schätzern von der Gemeinde verordnet / und den Fleischern schwartze Täfelein<sup>44</sup> / darauff von denen Fleisch-Schätzern selbst den Tax<sup>45</sup> mit deutlichen Ziffern verzeichnet werden soll / an die Bäncke neben die Waage zu hängen / hiermit aufferleget und gebotten seyn; zum Hohenstein mag es bey den Viertels-Meistern mit dem Fleisch-Schätzen verbleiben / sollen aber dieselben sich auf vorhergehende masse verhalten.

Weil auch **vors sieben und Zwanzigste** das gemeine Weesen bey diesen zerrütteten Krieges-Zeiten sehr gefallen / und in Abnahm kommen / dannenhero auf alle Mittel / wie solches hinwieder in etwas zu erheben / zu dencken / darzu dann der Wein-Schanck und Gewinn auch nicht wenig dienen kan; Als wollen und befehlen wir hiermit ernstlich / daß die Rätthe und Gerichte den Wein-Schanck hinwieder an sich

<sup>40</sup> Kannen und Nösel sind Hohlmaße zum Abmessen von Flüssigkeiten

<sup>41</sup> nach Maßgabe der „amtlichen“ gegossenen Maße und Gewichte werden geeichte Maße für den Alltagsgebrauch auf dem Markt hergestellt

<sup>42</sup> Das Gebräude war ein großes Volumenmaß für Bier. Es war allgemein die Menge Bier (ein Gebräude Bier), die mit einem Ansatz gebraut wurde bzw. gebraut werden durfte, von Ort zu Ort unterschiedlich

<sup>43</sup> Becke, Bäcke = Bäcker

<sup>44</sup> schwarze Schiefertafeln zum Anschreiben der Preise

<sup>45</sup> Preisangabe

nehmen / nach der Ohme in billichen Werth ausschrecken / und den Gewinn der Gemeinde Jährlich und richtig berechnen sollen.

**Zum acht und Zwanzigsten:** damit auch die noch darnieder liegende Stadt-Gebäude und wüste Güter auff dem Lande<sup>46</sup> hinwiederum nach und nach erbaut werden / und nicht vollend endlich gantz eingehen / und in Grund verderben möchten; Als wollen wir hiermit den Rätthen und Land-Gerichten ernstlichen anbefohlen haben / daß sie innerhalb acht Wochen alle und jede Brandstädte und wüste Häuser an einem jeden Orth in Augenschein nehmen / und uns solche in einer richtigen Verzeichniß übergeben; da wir dann die Verordnung thun wollen / daß dieselben durch einen recht- und billich-mässigen Modum<sup>47</sup> / wo möglich / verkaufft werden möchten.

**Zum neun und Zwanzigsten:** Insonderheit aber wollen wir / daß bey der Stadt Glaucha Rath und Thor-Häuser ehest hinwiederumb gebauet / die darzu gehörigen Gelter<sup>48</sup> unnachlässig eingebracht / andere Nothdurft zur Hand geschafft / und diesen Sommer mit erhoben werden möchten; massen bey dem vorm Jahre gehaltenen Stadt-Gerichte gewisse Persohnen verordnet / so die hierzu deputierte Gelter einbringen / und den Bau befördern sollen / worzu wir sie dann nochmahls ernstlich ermahnet haben wollen.

**Zum Dreysigsten:** weil auch vermuthet wird / es möchten viel bey der Stadt allhier durch besorgliche Einquartierung und Contribution / sich vom Auffbauen abschrecken lassen / und gleichwohl dahin zu sehen / daß die Stadt hinwiederumb in etwas angebauet / die Gemeinde gestärcket / und denen so allbereit auffgebauet endlichen die Last erleichtert werden möchte; so wollen und verordnen wir / daß diejenigen / so ihre oder andere erkauffte Brandstädte hinwiederumb bauen / von dato dieser Verordnung an / drey Jahr lang mit der Steuer übertragen / auch bey ordentlichen Einquartierungen vom Rathe auff dieselben keine Billet außgegeben werden sollen.

**Zum ein und Dreysigsten** wollen wir auch / daß ein jeder Hauß-Wirth / bey schwerer unnachlässigen Straffe / das Feuer in Acht haben / und auff seine Haußgenossen / Kinder und Gesinde gut Auffsehen haben sollen / damit jedermann für Schaden behüttet und niemand durch Unfleiß und Unachtsamkeit Nachtheil zugefüget werde; wie wir dann hier mit jedes Orths Rath und Richtern ernstlich geboten haben wollen / daß hierüber vest gehalten und allenthalben fleissiges Auffsehen fürgewendet / auch die Schlotstädte<sup>49</sup> alle heilige Abend vor den drey Haupt-Festen<sup>50</sup> besichtiget und darbey jedem Hauß-Wirth ein Feuer zu Tag und Nacht in guter Achtung zu halten / und keinen Gesinde in die Ställe / oder auff die Böden mit Lichtern und Laternen zu gehen zu gestatten ernstlich untersaget werden soll; immassen auch Flachs und Hanff in der Stadt zu dörren / oder mit Lichtern ohne Laternen / oder mit brennenden

<sup>46</sup> der dreißigjährige Krieg, der noch andauert, hat seine Spuren hinterlassen

<sup>47</sup> nach einem geordneten rechtlichen Verfahren

<sup>48</sup> Gelder

<sup>49</sup> Feuerstätten, Schornsteine

<sup>50</sup> nicht nur zu Weihnachten (24. Dezember vor dem eigentlichen ersten Feiertag), sondern auch zu Ostern und Pfingsten gibt es einen „Heiligen Abend“

Kühn oder Spähnen<sup>51</sup> über die Gassen zu gehen / bey Straffe eines Gulden verboten seyn soll. Wo aber aus GOTTes Verhängniß / Unvorsichtigkeit der Menschen / oder andere Weise (welches der getreue GOTT in Barmhertzigkeit gnädiglich abwenden wolle) irgend ein Feuer entstehen solte / so soll ein jeder Wirth oder Wirthin / oder ihr Hauß-Gesinde solch Feuer von Stund an öffentlich außschreyen<sup>52</sup> / beruffen / und keines weeges unterdrucken / damit in der Zeit dem Schaden möchte vorkommen / und die Sturm-Glocken geschlagen werden; und wer also seyn Feuer außgeruffen und beschrien / an deme oder derselben soll sich niemand vergreifen / noch einige Gewalt an sie legen / bey Vermeidung Leib- und Lebens-Straffe.

Es sollen **zum zwey und Dreysigsten** auch der Rath zu Glaucha drey Wasser Eymer auf Schleiffen / sechs Leytern / sechs Feuer Hacken / und zwölf lederne Eymer / und jeder Burger vor<sup>53</sup> sein Hauß halb so viel Eymer / als er Gebäude darauff hat / binnen 4 Wochen von dato an / und im Jahres-Friest der Rath noch eines so viel an obbenannten Stücken / und ein jeder Bürger die andere Helffte der Eymer nach den Gebäuden in Vorrath verschaffen / und ins künfftige / wie auch vor diesem gebräuchlich gewesen / jeder junger Bürger einen ledern Eymer auff's Rath-Hauß geben.

Es ist auch **vors drey und Dreysigste** bey gehaltener Besichtigung gefunden worden / daß ihr viel / nicht allein hinter ihren Häusern die Stadt-Mauren durchlöchert und sonderliche Gänge hinauß gemacht / sondern auch auff dieselben / oder wo sie zuvorhin gestanden / gantze Gebäude angesetzt<sup>54</sup> / welches alles den Rechten Schnurstracks zuwieder / auch sonst bey keiner wohlbestalten Policey nachgelassen / sondern vielmehr ernstlich gestrafft wird / massen wir dann solches auch allbereit zu unterschiedenen mahlen abzustellen / und dergleichen Gebäude wiederumb zu demolieren<sup>55</sup> anbefohlen; wollen demnach nochmahls solchen unsern ernstten Befelch anhero wiederhollet / und jedermann / welcher darwieder gehandelt / die Löcher richtig und beständig zu vermauren / die auff oder an der Stadt-Mauer befindliche Gebäude gantzlichen abzureissen / und weg zu schaffen / auch solches alles zwischen hier und Michaelis instehenden 1640ten Jahres zu Werck zu richten / ermahnet haben; in Verbleibung dessen aber wollen wir nicht allein dergleichen Gebäude durch die Gerichte demoliren / sondern auch die Ungehorsame umb Zwanzig Thaler straffen lassen; zu welchem Ende dann innerhalb Vierzehnen Tagen deßwegen nochmahls eine Besichtigung angestellet / und einem jeden was er thun / oder abschaffen solle / nochmahls außdrücklich untersaget werden / auch hernacher Dienstags nach Michaelis angeregten 1640ten Jahres / ob diesen allen Folge geleistet oder nicht / anderwärts besichtigt werden soll / darnach sich immittels bey so geraumer Zeit ein jeder zu achten / und für Schaden zu hüten.

Demnach auch **vors vier und Dreysigste** bey diesen zerrütteten Kriegs-Zeiten grosse Unordnung wegen Haltung der Raths- und Gerichts-Rechnungen / auch Hegung der Erb- und Rüge-Gerichte / mit eingerissen: Wir aber dessentwegen auch

---

<sup>51</sup> Beleuchtung mit brennenden Holzspänen, die oft auch mit Kien = Harz getränkt waren

<sup>52</sup> laut „Feuer“ rufen

<sup>53</sup> hier: für

<sup>54</sup> hingebaut, errichtet

<sup>55</sup> abreißen

aus Obrigkeitlicher Pflicht hinwiederumb gute Ordnung angerichtet und erhalten haben wollen; Als befehlen wir unsern Beambten / Rätthen und Gerichten / daß sie hinführo daran seyn / und angeregte Rechnung und Gerichte auff Zeiten halten und anstellen sollen / als nemblichen: Die Raths-Rechnung der innern Stadt Glaucha / sambt den Gerichten jedes Jahr Dienstags nach Martini<sup>56</sup> / die Land-Gerichte in der Vorstadt jedes Jahr Mittwochs nach Martini / die Stadt-Gerichte zu Mehrana<sup>57</sup> Donnerstags nach Martini / dann folgende Woche abermahl Donnerstags zum Hohenstein<sup>58</sup> / und Freytags darauff zu St. Ilgen<sup>59</sup>; wegen des Borauischen Gerichts hat man sich mit denen daselbst concurrierenden Gerichts-Herrn des Tags halben jedesmahl zu vergleichen / oder kan bey ehester Gelegenheit ein gewisser Tag von beyderseits gleichfalls deputiret und ausgesetzt werden.

Wir haben auch **vors fünff und Dreysigste** bißhero befunden / daß bey der Geleiths-Einnahme<sup>60</sup> große Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen / indeme die Durchreysenden das Gleit<sup>61</sup> theils zu umbfahren / theils frey durch zu passiren sich unterstanden; damit nun diesen Dingen gewehret und abgeholfen werden möchte: Als wollen wir / daß jedes Orths verordnete Geleiths-Einnehmer darauff ein genaues und wachendes Auge haben / und zu dem Ende an denen Orthen / da es die Nothdurfft und Wichtigkeit erfordert / verpflichtet werden sollen / absonderlich soll es mit der Geleiths-Einnahme zu Glaucha nach vorgehender Vereydung<sup>62</sup> deß Gleiths-Einnehmers hinführo also gehalten werden: Nemblichen der Gleiths Einnehmer soll denen Durchreysenden und andern / so Gleit zu entrichten schuldig / gegen Erlegung des Gleiths gewöhnliche Zeichen<sup>63</sup> außhändigen / welche unter den Thoren im durchpassiren hinwieder abgegeben / von denen / so daselbsten darzu bestellet / wochentlich jedes Sonn-Abends dem Stadt-Voigte zur Gegen-Rechnung überbracht / und von ihme durch den Gleiths-Einnehmer gegen einen Zettel des eingekommenen Geldes hinwieder abgefordert werden sollen / massen auch zu desto besserer Nachricht dem Rath zu Glaucha die hiebevorn auffm Rath-Hause angehengte / aber im Brande mit verdorbene Gleiths-Tafel hiemit verneuert insinuiret<sup>64</sup> wird / welche künfftig bey Erbauung des Rath-Hauses hinwieder an gewöhnlichen Orth angehengt werden soll.

---

<sup>56</sup> 11. November

<sup>57</sup> Meerane

<sup>58</sup> Hohenstein (heute Hohenstein-Ernstthal)

<sup>59</sup> St. Egidien; Ägidienkirchen sind Kirchen bzw. Kapellen, die dem heiligen Ägidius von St. Gilles (etwa 640 bis 710 oder 724) gewidmet bzw. geweiht sind

<sup>60</sup> Gebühren, die an Brücken oder Toren zu entrichten waren

<sup>61</sup> Zollstelle

<sup>62</sup> Vereidigung

<sup>63</sup> Passierschein, Quittung – zum Vor“zeigen“

<sup>64</sup> wird hiermit angekündigt

## Zoll oder Gleit zu Glaucha

V.G.H. <sup>65</sup>			Dem Rath	
gr. <sup>66</sup>	pf. <sup>67</sup>		gr.	hl. <sup>68</sup>
1		Ein Vaß Wein	6	
1		Von einem Vaß frembden Bier	6	
1		Von Einem Garn-Waagen	6	
1		Von Einem Bley-Waagen <sup>69</sup>	6	
1		Von Einem Saltz-Wagen	6	
1		Von Einem Fisch-Wagen	6	
1		Von Einem Güter-Wagen	6	
	6	Von Ein Viertel frembde Bier	3	
	6	Von Einem Karren Garren	3	
1		Von Ein Korn-Wagen	6	
1		Von Ein Kohl-Wagen	6	
1		Von ein Topff-Wagen	6	
	6	Ein Vaß Bier Liechtensteiner / oder sonsten Herrschafftliches	6	
	6	Ein Viertel Bier Liechtensteiner / oder sonsten Herrschafftliches	3	
	6	Eine Tonne Bier Liechtensteiner / oder sonsten Herrschafftliches	1	1
	6	Ein Karren Saltz	6	
	6	Ein Karren Kohlen	3	
	6	Ein Karren Lohe	3	
	6	Ein Karren welcke Ruben	3	
	6	Ein Karren Korn	6	
	6	Ein Karren Güter	3	
		Ein Ochse / oder Rinde	3	
		Vor eine Kalben / Schwein / Schaaffe	1	1
		Vor Eine Rinderne Haut	1	1
		Vor Zehen Kalbfellen / Schaaffellen	1	1
7		Vor Einem Abzug in frembde Herrschafft	6	
2		Vor Einem Abzug in der Herrschafft	3	
2		Vor Einem Leinweber Gestühl durchzuführen	3	
		Vor Einem ledigen <sup>70</sup> Wagen	3	
		Vor Einem ledigen Karren	1	1
1		Vor Einem Wagen gezimmert Holtz <sup>71</sup>	6	
		Vor Einem Pferd	6	
		Vor Einem Schubkarren	3	

<sup>65</sup> Abgabe an den Grafen (Vor die gräfliche Herrschaft)

<sup>66</sup> Groschen

<sup>67</sup> Pfennige

<sup>68</sup> Heller

<sup>69</sup> Militärtransporte (Blei-Kugeln) (?)

<sup>70</sup> leeren

<sup>71</sup> Transport von Balken und Brettern

Sonsten weil **vors sechs und Dreysigste** des Getraydig-Pfennings halber bey jüngsten Stadt-Gerichte allbereit Verordnung geschehen / daß solche von zweyen Raths-Persohnen / und zweyen von der Gemeinde / absonderlich eingenommen / und zur Erbauung der Thor-Häuser angewendet werden sollen / lassen wir es biß auff fernere Verordnung darbey bewenden.

**Vors sieben und Dreysigste** sollen die jenigen Persohnen und Unterthanen / so keine Feld-Güter haben / Viehe oder Tauben zu halten nicht befugt seyn / würde aber einer oder mehr befunden / so hierüber Kühe / Ziegen / Tauben oder anders (ausser ein oder ein paar Schwein / die einer der kein Feld hat / mit zum Hirten zu treiben<sup>72</sup> / oder in seynem Hause zu halten befugt seyn mag) halten würde / der soll des Viehes verlustig seyn; wie dann auch ein jeder Hauß-Wirth mehr nicht als eine Ziege zu halten / und solche mit dem Schwein-Hirten zu treiben Macht haben / und allenthalben / wie vor Alters in und vor der Stadtgemeine Hirten bestellet / erhalten / und die Winckel-Hirten<sup>73</sup> hingegen gänzlich abgeschafft werden sollen.

**Vors acht und Dreysigste:** diejenigen / so Tauben-Schläge mit Ruckschnüren<sup>74</sup> haben / sollen / wo sie damit begriffen / jeder um Ein gut Schock gestrafft werden.

oo

Hierauff befehlen wir allen und jeden unsern Beambten / Räthen und Gerichten allhier / so wohl in denen Flecken und Dorffschafften / daß sie über vorgehende Articul bey Vermeydung unserer Ungnade und Straffe vest und unverbrüchlich halten / und nicht geschehen lassen sollen / daß darwieder in einige Wege gehandelt werden möge; wie wir dann eben darumb / daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen / hiermit Verordnung gethan haben wollen / daß solche Articul Jährlichen zu der Zeit / da die Gerichte jedes Orths gehalten werden/ in Gegenwart der gantzen Gemeinde wiederholet und abgelesen werden sollen.

Uhrkundlich haben Wir unser angebohrn Herrlich Hand-Secret hierunter wissentlich hangen lassen / und uns eygenhändig unterschrieben.  
Geben und publicirt auff unsern Schloß Glaucha / den Eylfften Maji / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / im Ein Tausend Sechshundert und Viertzigsten Jahre.

(11. Mai 1640)

**Hannß Caspar Herr von Schönburg**

<sup>72</sup> es gab einen von der Gemeinde amtlich angestellten und bezahlten Hirten

<sup>73</sup> illegales Hüten von Tieren

<sup>74</sup> man versuchte, fremde Tauben, die sich in den eigenen Schlag verirrt hatten, durch das Auslegen von Schlingen (Ruckschnur, Rückschnur), durch Absperren (Rückbretter) oder durch das Auslegen von Getreide-Körnern zu fangen

# Gemeinde-Verordnung zu Remiszen

umgeschrieben den 1. Januar 1802.

(Quelle: Chronik von Remse an der Mulde, ein Heimatbuch auf Grund zuverlässiger Quellen verfaßt von Reinhard Nestler, Remse, 1928, Seite 207; Original im Gemeindeamt Remse.)

## Verordnung.

Darnach sich die Gemeinde zu Remmißen bei Vermeidung der darinnen beniembten<sup>75</sup> Strafen und Bußen ins künftige gesamt und sonders zu richten und zu achten haben.

### 1.

Demnach die Gottesfurcht der Haupt-Punct aller Verrichtungen und dahero bey männiglichen zuförderst zu beobachten; also sollen alle Inwohner zu Remmißen sich derselben ernstlich befleißigen, ihre Kinder und Gesinde darzu, und deren öffentlichen und Privat-Ausübung in Kirchen, Schulen und Häußern anhalten, nicht fluchen und schwören, viel weniger sich sonst ärgerlich halten und zanken, die Sonn- und Fest-Tage in keinerley Weise und Wege, absonderlich durch das bis anhero leider übel eingerißene colligiren der Obrigkeitlichen Gefälle an solchen Tagen, entheiligen, und bey deßen allen Entstehung Hoher Obrigkeit Ungnade und ernster Bestrafung gewärtig seyn. Hiernächst und

### 2.

Soll denen Gerichts-Personen obliegen, alle zu Remmißen vorgehende Testamta oder letztere Willen, Käufe, Tausche, Theilungen, wie auch alle anderen Handlungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, ingleichen alle Schläg- und Zänkereyen und andere vorgehende Exceße bey Vermeidung hoher willkührlicher Strafe, unverzüglich dem Hochgräflichen Amte zur Untersuchung und Bestrafung, Ratification und dergleichen gebührend anzumelden und zu übergeben. Es soll auch

### 3.

Keiner derer Nachbarn ohne vorgegangene ehrhafte Entschuldigung, wenn das Erb- oder Rüge-Gerichte angestellt wird, und die Nachbarn sich der Rüge wegen vergleichen sollen, von selbigen außen bleiben, sondern iedesmahl dafür der Gemeinde 16 & 76 Buße erlegen. Gleichergestalt so soll auch

---

<sup>75</sup> benannt

<sup>76</sup> & Abkürzungszeichen für Pfennige

## 4.

Jedweder, welcher in andern Sachen zur Gemeinde erfordert<sup>77</sup> worden, zu rechter Zeit sich einfinden, oder bey entweder gar nicht erfolgten, oder doch langsamen Erscheinen, und zwar bey dem erstern 1 gr<sup>78</sup> -, bey dem andern aber 8 & Strafe erlegen.

## 5.

Sollen weder Weiber noch Kinder, iedoch die Witben ausgenommen, bey versammelter Gemeinde vor die ihrigen erscheinen, sondern es soll vielmehr ieder Nachbar und absonderlich bey der hohen Gemeinde in Person sich einfinden; und wo er durch Krankheiten oder Ehrhaften verhindert würde, seine Stelle seinem nächsten Nachbar auftragen, auch wo er solches alles unterließe, jedesmahl solches mit 8 & verbüßen.

Wann

## 6.

die Gemeinde zu Walpurgis oder anderer Zeit herumgeheth, die Feueroeffen, Backhäußer, ingleichen die Graben auf der Straße und Feldern, wie auch die Wege und anderes zu besichtigen, welches alles iährlich wenigstens zwey mahl zu thun ernstlich hiermit anbefohlen wird, und bei einem oder dem anderen Mangel befindet, so soll er solchen binnen 14. Tagen sonder Verzug abhelfen, oder mit 5 gr. Strafe zur Gemeinde-Buße, wie nicht weniger, wenn er solchen Mangel binnen 14. Tage noch nicht abschaffet, aufs neue um 10 gr. und bei beharrender Wieder Setzlichkeit in des Hochgräfl. Amtes hohe Strafe verfallen seyn.

Bey Zusammenkünften und vornehmlich bei Trinkung des Gemeinde-Bieres<sup>79</sup>, sollen die Nachbarn, still, sittsam, und friedig sich aufführen; und wann durch den Heimbürgen<sup>80</sup> denen Nachbarn Friede und Einigkeit zu halten gebothen, einer aber unter ihnen mit Worten einen Zank gegen den andern anfangen würde; so soll der Anfänger des Zanks den halben Theil des Viertel Bieres wiederum zu füllen schuldig seyn, da aber einer mit groben Injurien<sup>81</sup> oder mit der Faust brüchig würde, soll es dem Hochgräflichen Amte alsobalden angezeigt, und der Delinquent mit gebührender Strafe beleget werden; So soll auch

## 9.

Keiner unter denen Nachbarn bei dem Gemeinde-Biere, ein Kind übern Tisch nehmen, vielweniger selbst dabei oder bei sonst versammelter Gemeinde parfuß<sup>82</sup> oder eßend<sup>83</sup> erscheinen, sondern sofort bey dessen Uebertretung 8 & Buße der Gemeinde erlegen. Und damit

---

<sup>77</sup> befohlen, bestellt

<sup>78</sup> gr Abkürzung für Groschen

<sup>79</sup> „Gemeindeversammlungen“ (auch -beratungen, v. a. der Bauern auf dem Lande), „worin sie ein gewisses Geld gemeinschaftlich vertrinken“; es werden auch wichtige Fragen der Gemeindeordnung besprochen

<sup>80</sup> Ortsvorsteher, Dorfrichter; in Wünschendorf bei Tettau: Er hatte die Gemeinde zusammenzufordern, wenn es der Gemeindevorstand oder Richter haben wollte; er musste auch zu jedem Nachbarn gehen und ihn zum Begräbnis bestellen (als eine Art „Leichenbitter“); das Amt ging nach der Hausnummer der Reihe nach im Dorf herum:

<sup>81</sup> Beleidigungen

<sup>82</sup> barfuß

<sup>83</sup> essend

**10.**

Sowohl Feuerbrünsten als auch allerley besorglicher Dieberey unter währenden Gottesdienste<sup>84</sup> und des Nachts destobeßer vorgebauet und selbige möglichstermaßen verhütet werden möge, soll forthin nach der Ordnung, und zwar unter währenden Gottesdienste einer aus der Gemeinde mit einem bey sich habenden Gewehr öffentliche Wache halten, die Gassen fleißig auf und nieder gehen, bey Nachts aber und sonderlich des Winters über zwei Personen vor Abends 9. Uhren bis früh 3. Uhr dergleichen verrichten, sich auch iede Stunde, wie an andern Orten, gewöhnlich hören lassen, und da Jemand, den solche Wache betrifft, solche garnicht oder doch nicht gebührendermaßen verrichtet, soll er für iede versäumte Stunde 1 gr. Strafe erlegen.

**11.**

Wenn ein Nachbar ohne der Herrschaft und Gemeinde Vorwißen einen Hausgenoßen<sup>85</sup> annimmt<sup>86</sup>, soll er solches der Gemeinde mit 5 gr. verbüßen und in des Amtes willkürliche Strafe verfallen seyn, nicht weniger und

**12.**

Soll die Gemeinde, wenn ein Malificant<sup>87</sup> iustificiret<sup>88</sup> würde, wie bis anhero, also auch künftig schuldig seyn, im Fall denselben auf den Gottesacker zu legen erlaubet würde, denselben dahin zu schaffen. Wann

**13.**

Ein Paar Eheleute in die Gemeinde ziehen, so sollen sie 32 & in die Gemeinde, eine einzelne fremde Person aber, so ein- und auszeugt<sup>89</sup>, jedesmal 16 & erlegen. Daferner auch

**14.**

Einer ein Hauß in der Gemeinde kaufet, so soll er 32 & sowohl von der Nachbarschaft anzunehmen, als auch, wenn er wieder wegzeugt, 16 & bey Übergebung der Nachbarschaft; ingleichen, da einer verkauft, gleichfalls 32 & bey Übergebung der Nachbarschaft in die Gemeinde erlegen. Gestallt denn

**15.**

Von einem Tausche ieder derer Contrahenten ebenmäßig 16 & in die Gemeinde zu geben schuldig seyn soll; iedoch ist

**16.**

Sowohl ein Pachtmann als Hausgenoße, wenn deren einer im Dorfe fortzeugt, und er einmal das seinige gegeben, hiervon billig befreyet, und hat eher nicht als bis zum gänzlichen Auszuge aus dem Dorfe seine Schuldigkeit zu entrichten. Nicht weniger aber

---

<sup>84</sup> Während des Gottesdienstes waren praktisch alle Einwohner in der Kirche und die Häuser für Diebe leicht erreichbar

<sup>85</sup> jemand, der kein eigenes Haus besitzt und quasi zur Miete wohnt

<sup>86</sup> bei sich aufnimmt

<sup>87</sup> Übeltäter

<sup>88</sup> Bestraft (hier: hingerichtet)

<sup>89</sup> Ein- und aus-zieht

**17.**

Wenn ein einzelner Sohn von den Eltern in ein ander Hauß oder Dorf ziehet, soll er der Gemeinde 8 &, ein verheyrather 16 & (schuldig seyn). Da ferner auch

**18.**

Einer von fremden Orten ins Dorf heyrather und ein Weib mit sich hinausführet, soll er der Gemeinde nichts destoweniger 16 & zu geben schuldig seyn.

**19.**

Bey denen Gemeinde-Bieren mag neben dem Manne auch das Weib erscheinen; so aber ein Mann zusammt dem Weibe ehrhaft außenbleiben muß, so wird dem Manne anderthalbe Kanne, und dem Weibe eine Kanne Bier nach Hauße geschickt; im Fall aber ein Mann zum Gemeinde-Bier kommen könnte, und vorsätzlich außenbleibet, soll ihm von Bier nichts gefolget werden, und er sein Geld gleichwohl einen Weg wie den anderen zum Bier zu geben schuldig seyn.

**20.**

Wenn von der Gemeinde auch iedwedes Quartal ein Viertel-Bier zu trinken beschlossen wird, so sollen alle und iede Einwohner darzu erscheinen, oder in Verweigerung und Außenbleiben dennoch seinen Antheil Geld darzu geben schuldig seyn. Wenn aber zwischen denen Quartalen, und also des Jahres mehr als 4. Viertel-Bier behalten getrunken werden wollten, soll einer oder der andere, so keine Beliebung hat, hierzu zu erscheinen oder etwas zu geben unverbunden seyn. Und damit auch

**21.**

Wegen des Hirtenlohns keine Irrung und Zank sich ereigne, so soll ein ieder, so eine oder mehr Kühe im Stalle hält, ob er gleich selbige nicht vortriebe, dennoch seine Portion zum Huthe-Lohn und Zinß entrichten, weil ihnen das Austreiben ganz unverwehret ist<sup>90</sup>. Nächst diesem und

**22.**

So soll auch Niemand Flachs oder Hanf in Stuben oder nahe an denen Feuerstätten dörren, bei Vermeidung der Obrigkeit schwerer Strafe, und iedesmahl 5 gr. der Gemeinde zur Buße. Damit auch ferner des Taubenhaltens eine Gewissheit, Ziel und Mase setzen möge, soll

**23.**

derienige, welcher weniger als eine halbe Hufe Landes Feld hat, ganz (gar?) keine Tauben halten, auch alle Taubenschläge, die man zuziehen kann, Rückschnuren, Schleifen und Schlingen, wodurch die Tauben gefangen werden, bei der Obrigkeitlichen Strafe, und 5 gr. der Gemeinde-Buße gänzlich verhothen seyn.

**24.**

Ein ieder Hauswirth soll vor seinem Hauße einen Feuerhaaken, lange Leiter, Eimer und Kannen schaffen, und stets im Vorrath haben, auch wenn sich, da Gott vor sey, im Dorfe oder Nachbarschaft eine Feuersbrunst ereignen möchte, samt seinen Leuten bei Tag und Nacht, ungesäumt zu laufen und retten helfden.

---

<sup>90</sup> Der Gemeindegirte ist von allen Tierbesitzern zu bezahlen, unabhängig davon, ob die seine Dienste in Anspruch nehmen oder nicht

**25.**

So oft sich ein Zulauftrug zutragen oder die Folge sonst von nöthen und der Schöppe oder Heimbürge die Nachbarn zur Folge anwieße, so soll ein ieder in dieser Gemeinde demselben alsobalden zu folgen schuldig seyn.

**26.**

Wenn in dieser Gemeinde ein Haußwirth oder Haußwirthin verstirbet, so soll aus iedwedem Hauße beides der Wirth und die Wirthin, oder da eines unter diesen beiden ehrhaftlich verhindert würde, und mehr Leute im Hause vorhanden, an deßen Stätte Jemand anders, und also aus iedem Hause zwey Personen mit zu Grabe gehen; stirbet aber ein Kind oder Gesinde, nur eine Person der Leiche folgen, oder iede Person der Gemeinde 5 gr. verbüßen.

**27.**

Wenn ein Nachbar die verbrochene Buße binnen 14. Tagen nicht richtig machet, soll er dieselbe hernach doppelt geben und sofort an. Damit auch endlich und zum

**28.**

Diese vorgesezten Punkte und Articul männiglich bekannt werden, und mit deren Unwißenheit sich Niemand entschuldigen könne<sup>91</sup>, noch möge, so sollen selbige von dato an alle halbe Jahre bei versammelter Gemeinde öffentlich abgelesen<sup>92</sup>, und des Tages zuvorhero solches der Gemeinde angesaget werden; würde auch darwider gehandelt, so behält sich gnädigste Herrschaft ihre Strafen zuvor. Gestaltt dann die Gerichtspersonen, so oft sie die Verbrechern nicht anzeigen in ... Strafe dem Amte verfallen seyn sollen.

Zu Urkund ist diese Gemeinde-Ordnung im Hochgräflichen Schönburgischen Amte Remmißen unter aufgedruckten Amts-Insiegel ausgefertigt und vollzogen, wie nicht weniger dießelbe zu vermindern, zu vermehren oder gänzlich hinwieder aufzuheben vorbehalten werden. So geschehen den 2ten Aug. 1702.

Christian Friedrich Richter Act. Jud. iur.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original gleichlautend, ein solches wird nach genauer Gegeneinanderhaltung andurch pflichtmäßig bezeuget.

Fürstl. Schönburg. Amt Remmißen

den 12ten Februar 1802,

Ernst Wilhelm Meischner, Notar und verpfl. Amts-Actuar.

---

<sup>91</sup> „Unkenntnis der Gesetze schützt vor Strafe nicht“

<sup>92</sup> vorgelesen

# Gemeindeordnung für Tettau vom Jahre 1667

von Pfarrer Johannes Muntschick, Tettau  
(Quelle: Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1925, Nr.4,7)

**Verordnung wonach sich die Gemeinde zu Tettau bei Vermeidung der darinnen beniembt<sup>93</sup> Strafe ins Künftige samt und sonders zu richten und zu achten hat.**

1. Alle und jeder Einwohner sollen Gott fürchten, nicht fluchen, noch schwören, weniger sich sonst ärgerlich halten und zanken, fleißig zur Kirche gehen und den Sonntag und andre Feste in keinerlei Wege noch Weise entheiligen bei Vermeidung der hohen Obrigkeit Ungnade und ernsten Bestrafung.
2. Alle bei dieser Gemeinde vorgehenden Käufe, Tausche, Teilungen oder auch andere Handlungen, wodurch die Besitzer der Güter verändert werden, sollen unverzüglich durch den Gerichtsschöppen ins Amt zur Ratifikation angemeldet und übergeben, auch bei hoher Strafe davon nichts verhalten werden.
3. Wenn auch ein Hauswirt, so das Gut in Lehen hat, bei dieser Gemeinde verstirbt, so soll es der Gerichtsschöppe unverzüglich beim Amt anmelden, damit die Unmündigen zu rechter Zeit bevormundet und auch sonst wegen der Haushaltung Anstalt gemacht und der Obrigkeit hergebrachte Jura (Rechte) beobachtet werden können.
4. Welcher in Sachen zu der Gemeinde erfordert wird und den Boten in eigener Person nicht alsobald nachfolgt und ohne erhebliche Ursache außen bleibt, der soll der Gemeinde mit 16 gr. Buße verfallen sein.
5. So soll auch keiner barfuß oder essend bei der Gemeinde erscheinen bei dergleichen Strafe.
6. So auch einer oder der andere an der Gemeinde oder sonst an seinem Nachbar mit ungebührlichen Worten oder Schmähungen sich vergehen würde, soll er

---

<sup>93</sup> benannt

dasselbige der Gemeinde mit 5 gr. verbüßen und daneben in gnädiger Herrschaft Strafe verfallen sein.

7. Wenn die Gemeinde beisammen (sitzt) und Gemeindebier trinkt<sup>94</sup> und durch den Dorfrichter den Nachbarn Fried und Einigkeit zu halten geboten wird und darüber ein Nachbar (gegen) den anderen mit Worten einen Zank erregt: so soll der Anfänger den halben Teil des Bieres hinwiederum zu füllen schuldig sein und die übrigen „Unfertigkeiten“ durch den Dorfrichter im hochwohlloblichen Amte angezeigt und daselbst erörtert werden.
8. Es soll auch kein Nachbar beim Gemeindebier ein Kind mit über Tisch nehmen bei Strafe von 16 gr. der Gemeinde.
9. Keiner soll die Zäune zu weit auf die Gemeinde<sup>95</sup> setzen.
10. Würde auch jemand die auf die Gemeinde gesetzten Zäune nicht richtig halten und doch das hineingelaufene Vieh schlagen, der soll von der Gemeinde um 5 gr. gebüßt und gnädiger Herrschaft Strafe unterworfen werden.
11. Die Feueröfen, Back- und Kachelöfen sollen zur Verhütung Feuerschadens richtig und in baulichem Wesen gehalten werden und wer hierinnen nachlässig erfunden wird, soll der Gemeinde gleichfalls 5 gr. zur Buße erlegen.
12. So soll auch niemand Flachs oder Hans in Stuben oder nahe an den Feuerstätten dörren<sup>96</sup> bei Vermeidung der Obrigkeit schwerer Strafe und jedesmal 5 gr. der Gemeinde zu büßen.
13. Vermöge der Landesordnung sollen mehr nicht als auf eine Hufe Landes acht Paar Tauben und auf eine halbe Hufe Landes nur vier Paar Tauben gehalten werden, die aber weniger Feld haben, sollen gar keine Tauben halten, auch alle Taubenschläge, die man zuziehen kann, „rückschnurren“, Schleifen und Schlingen, wodurch die Tauben gefangen werden, bei der Obrigkeit Strafe und 5 gr. der Gemeindebuße gänzlich verboten sein.
14. Diejenigen, so Winterszeit keine Schafe halten können noch wollen, sollen auch nicht befugt sein, dergleichen über den Sommer für sich selbst zu halten oder den Nachbarn zum Schaden auswärtige Mietschafe anzunehmen.
15. Weil auch durch das sonderbare<sup>97</sup> Hüten des Rindviehes, ehe und bevor die Äcker und Wiesen geräumt sind, allerhand Schaden und Ungelegenheit entstehet, auch allerhand bekannte Vorteile verlaufen, überdies auch dergleichen sonderbare Hutung gar nicht gebräuchlich gewesen: also soll solche hiermit gänzlich verboten und abgeschafft sein, und so oft sich einer ins Künftige des Alleinhüfens mit seinem Vieh – wenn es auch gleich auf seinen eignen Gütern wäre, es wäre denn zur Herbstzeit, da Wiesen und Felder geräumt sind – noch ferner unterfangen wollte, soll solcher der Gemeinde 5 gr.

---

<sup>94</sup> An den Tagen des Flurumgangs (siehe Punkt 26) wurde meistens das aus der Gemeindekasse bezahlte „Gemeindebier“ getrunken.

<sup>95</sup> in die der Gemeinde gehörenden Flurstücke hinein

<sup>96</sup> Brandgefahr

<sup>97</sup> ungesetzliche

zur Buße verfallen und überdies noch gnädiger Herrschaft Strafe unterworfen sein.

16. Die verkehrten Feldarten, dadurch die Brache zu behüten verhindert wird, sollen wieder in Ordnung gebracht, auch die Viehtriften<sup>98</sup> in rechter Breite und richtig gehalten werden, bei 5 Groschen Gemeindebuße.
17. Weil auch Herkommens, daß auf der Brache von einem Bauer ein Scheffel<sup>99</sup>, von einem Halbbauer ein halber Scheffel für die Pferde geheget werde, also hat es dabei sein Bewenden, wer aber darüber schreiten wird, fället in der Gemeinde Buße der 5 Groschen.
18. Auch soll ein jedweder Bauer jährlich bis 14 Tage vor Johannis einen Scheffel, ein Handbauer aber einen halben Scheffel ungebrachet liegen lassen, an einem solchen Orte, da der Hirte hintreiben kann. Die dawider Fehlenden verfallen in nur bemeldete Buße der 5 Groschen.
19. Sowohl zur Sommer- als Winterszeit, wenn keine Hut und der Boden offen ist, soll ein jedweder Nachbar sein Vieh, wenn es von den Hirten kommt, in verwahrten Hof und Ställe tun und einem andern nicht zum Schaden laufen lassen, bei Strafe der Pfändung, gerichtlichen Eintreibung des Viehes und obrigkeitlichen Erkenntnis. -
20. Wenn einer in der Gemeinde kauft, soll der Käufer und Verkäufer jeder 16 Pf. erlegen.
21. Der Dorfrichter soll sein Amt auch in acht nehmen, und dasjenige, was ihm aus dem hoch herrl<sup>100</sup>. Amte anbefohlen wird, richtig ausrichten, und nicht über Nacht verhalten, es wäre denn, dass ihm solches ganz späte in der Nacht bedeutet würde, bei Strafe 3 Groschen.
22. Weil auch bei jetzigen Zeiten die Hirten übel zu erlangen, und deren viel über das gering geschüttete „Getreydicht“ (d. i. Getreide) klagen<sup>101</sup>, also soll ein jedweder tüchtig Getreide und richtig Maß geben, oder auf Klage des Hirten und befundenen Augenschein 5 Groschen zur Buß erlegen und ander tüchtig Getreide schütten.
23. Wenn ein Hirte abgeholt werden soll, sind die Handbauern nach Verwilligung gleichfalls schuldig, ein Pferd anzuspannen, imfall einer oder der andere eines zu halten pfelet.<sup>102</sup>
24. Wenn ein Nachbar ohne der Herrschaft und Gemeinde Vorwissen einen Hausgenossen<sup>103</sup> einnimmt, soll er der Gemeinde mit 16 Pf. zu verbüßen und in des Amtes willkürlicher Strafe verfallen, ein jeder Hausgenosse soll auch der

---

<sup>98</sup> zur Weide vorgesehene Flächen

<sup>99</sup> eine Fläche, für die 1 Scheffel Saatkorn benötigt wurde, durfte zur Futtererzeugung für die Pferde besät werden

<sup>100</sup> hoch herrschaftlichen

<sup>101</sup> die von der Gemeinde gemeinsam angestellten Hirten erhielten für ihre Tätigkeit eine bestimmte Menge Getreide, das ihnen „geschüttet“ wurde

<sup>102</sup> auch die eigentlichen „Handbauern“ hatten manchmal (halblegal) ein Pferd

<sup>103</sup> „Untermieter“

Gemeinde, wenn er „einzeucht“ (d. i. einzieht), 16 Pf., und wenn er „außzeucht“, wiederum soviel zu erlegen schuldig sein.

25. Die alten Wege, Stege, Steige, Viehtreiben, Aufschläge und Gräben sollen bleiben und erhalten werden, wie solche von alters hergebracht, bei Vermeidung schwerer Amtsstrafe.
26. Zu dem Ende sollen neben einem Gerichtsschöppen der Dorfrichter und der Älteste in der Gemeinde jährlich die Treiben, abgesteckte Hegeweide, liegenbleibende Brache und Backöfen zu besichtigen schuldig sein.<sup>104</sup>
27. So oft sich ein Auflauf<sup>105</sup> zutragen oder die Folge sonst von nöten sein möchte, und der Richter oder Gerichtsschöppe die Nachbarn zur Folge<sup>106</sup> anriefe, so soll ein jedweder demselben alsobald zu folgen schuldig sein.
28. Wenn in dieser Gemeinde ein Hauswirt oder Hauswirtin verstorbt, so soll aus jedem Hause beides, der Wirt und die Wirtin, oder da eines unter diesen beiden ehehaftiglich<sup>107</sup> verhindert würde und mehr Leute im Hause vorhanden, an dessen Stätte jemand anders, und also aus jedem Hause zwei Personen mit zu Grabe geben. Stirbt aber ein Kind oder Gesinde, nur eine Person der Leiche folgen, oder jedwede Person der Gemeinde 5 Groschen verbüßen.
29. Wenn ein Nachbar die verbrochene Buße nicht richtig machet, soll er dieselbige hernach gedoppelt geben, und so fortan.
30. In diesen vorbergesetzten Punkten und Artikeln, welche jährlich einmal bei den Gemeindebieren abzulesen, so dawider gehandelt wird, soll der gnädigen Herrschaft Strafe vorbehalten und die Verbrechen bei ernster Strafe im Amte anzuzeigen schuldig sein.

Zu Urkund ist diese Gemeinde-Ordnung im hochherrl. Schönburg. Amte Remmissen<sup>108</sup> unter ausgedrucktem Amtssiegel ausgefertigt und vollzogen worden. So geschehen am Tage Viti (d. i. des heiligen Veit) den 15. Juni Anno 1667.  
 Amt Remmissen.  
 Johann Friedrich Balduinus, Amtsschreiber.

---

<sup>104</sup> Jährlich einmal fand eine „amtliche“ Besichtigung von Feldern, Gräben, Straßen und Wegen statt.

<sup>105</sup> Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Aufruhr

<sup>106</sup> Hilfeleistung

<sup>107</sup> durch einen rechtsgültigen Grund

<sup>108</sup> Remse

# **Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Meerane betreffend.**

## **(1878)**

*(Quelle: Adreßbuch der Stadt Meerane, 1888, Verlag des Gewerbevereine Meerane, Seite 121ff.)*

### **A. Die Einwohner betreffend.**

#### **§ 1.**

Jeder, welcher in Meerane einzieht, ist, soweit nicht in §§ 2, 3 und 5 dieses Regulativs etwas Anderes bestimmt wird, verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er hier genommen, in dem Meldeamte des Stadtrathes anzuzeigen und sich hierbei über seine Reichs- oder Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Meerane in der gesetzlich geordneten Weise auszuweisen, auch wenn er militärpflichtig bez. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörig ist, die in den einschlagenden Militärgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen.

Diese Anzeige hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der Wohnung an gerechnet, entweder mündlich oder schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 2.**

Die in § 1 gedachte Meldepflicht liegt ob: a) bei Familien dem Familienoberhaupt und erstreckt sich auf die Ehefrau, sowie auf alle leiblichen, Stief-, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienoberhaupte zusammen wohnen, b) bei Kindern, sowie Schülern der Lehranstalten, wenn deren Eltern auswärts oder getrennt von denselben wohnen, den Pflegeeltern und Quartierwirthen dieser Kinder bez. Schüler, c) bei Lehrlingen, dafern sie bei ihren Lehrherren wohnen, den Letzteren, andernfalls den Quartierwirthen.

#### **§3.**

Im Reichs- oder Staatsdienst hier angestellte oder hierher versetzte Beamte und Bedienstete sind zwar zu der in § 1 gedachten Anzeige verpflichtet, es bedarf aber bei ihnen nicht der sonst vorgeschriebenen Nach- und Ausweisungen.

#### **§ 4.**

Verändern hiesige Einwohner ihren Aufenthalt oder ihre Wohnung, so sind sie, bez. was die in § 2 gedachten Familien, Kinder, Schüler und Lehrlinge anlangt, die dort bezeichneten Meldepflichtigen gehalten, Solches dem Meldeamt des Stadtrathes

anzuzeigen. besondere ist bezüglich derjenigen Kinder hiesiger Einwohner, die von hier wegziehen, um auswärts in ein zeitweiliges oder bleibendes Verhältniß zu treten, z. B. in Condition, in die Lehre, zum Militär gehen oder sich verheirathen bez. wenn sie hierher und in das elterliche Haus zurückkehren, Solches vom Familienoberhaupt anzuzeigen.

Diese Anzeigen haben binnen einer Frist von drei Tagen, von der eingetretenen Veränderung bez. Rückkehr an gerechnet, zu erfolgen.

#### **§ 5.**

Ueber jede erfolgte Wohnungsanmeldung wird ein Meldeschein gegen eine Gebühr von 25 Pf. ausgestellt. Der einem Familienoberhaupte ausgestellte Meldeschein ist zugleich gültig für die unter § 2 sub a. gedachten Familienglieder, soweit diese Letzteren nicht bereits eine selbstständige Lebensstellung, z. B. durch Verehelichung oder Ergreifung eines eigenen Berufs, Gewerbes oder sonstigen Erwerbszweiges erlangt, in welchen Fällen sie gehalten sind, sich einen auf ihre Person lautenden Meldeschein zu lösen und die vorgedachte Gebühr dafür zu entrichten. Von der Erlegung der Gebühr für einen Anmeldeschein sind Almosenpercipienten befreit. Bezüglich der sog. Zieh- oder Pflegefinder bewendet es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 10. Januar 1878, nach welchen der dort gedachte Erlaubnißschein die Stelle des Wohnungsanmeldescheins vertritt und gebührenfrei ausgestellt wird.

#### **§ 6.**

Die in § 5 gedachten Meldescheine sind von den zur Lösung verpflichteten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Empfang an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abzugeben, von diesem bis zum Auszuge der Inhaber aus dem Hause aufzubewahren und auf Verlangen dem revidirenden Rathsbeamten vorzuzeigen.

#### **§ 7.**

Die Vermiether bez. Quartiergeber sind auch in den Fällen, wo ihnen nicht die alleinige Meldepflicht obliegt, für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmiether oder Logisleute, sowie der Personen, welche zu deren Hausstand gehören, mitverantwortlich. Kann der Vermiether oder Quartiergeber den Nachweis über die seinen Abmiethern obliegende Wohnungsmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhalten, so genügt er der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber binnen acht Tagen, nach Ablauf der dreitägigen Meldefrist, im Meldeamt Anzeige erstattet.

#### **§ 8.**

Bloße Wohnungsabmeldung, z. B. bei Wegzug, mit welcher eine neue Wohnungsanmeldung nicht verbunden ist und welche daher die Ausstellung eines neuen Meldescheins nicht erfordert, ist gebührenfrei.

## **B. Die Fremden betreffend.**

### **§ 9.**

Als Fremde in Meerane sind alle Diejenigen zu betrachten, die sich hier zwar aufhalten, aber nicht wesentlich wohnen, mit Ausnahme der Personen, welche hier mit Wohnhäusern angesessen sind oder ein stehendes, polizeilich angemeldetes Absteigequartier haben, oder ein beim Stadtrathe angemeldetes, stehendes Gewerbe treiben.

### **§ 10.**

Jeder in einem Gasthofe oder in einem mit Herbergeberechtigung versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber in den für jeden Tag zu haltenden und auszufüllenden Fremdenzettel einzutragen und dieser Zettel bis 11 Uhr Vormittags im Meldeamte einzureichen. Die Inhaber der Gasthöfe und mit Herbergsberechtigung versehenen Etablissements haben diejenigen Fremden, welche ihnen ihrer Person nach nicht bekannt sind, zu eigenhändiger Einzeichnung ihrer Namen in die Fremdenzettel zu veranlassen.

### **§ 11.**

Die in Privathäusern absteigenden Fremden, sogenannte Besuchsfremde, sind, sobald sie länger als drei Tage hier verweilen, spätestens am vierten Tage vom Quartierwirth an- und bez. innerhalb dreier Tage nach der Abreise beim Meldeamt wieder abzumelden.

### **§ 12.**

Die An- und Abmeldung aller Fremden erfolgt gebührenfrei. Nur wenn der Fremde hier einen längeren als achttägigen Aufenthalt nimmt, ist vom Quartiergeber ein Meldeschein zu lösen, welcher gegen eine Gebühr von 25 Pf. ausgestellt wird und bis zu einem dreimonatigen Aufenthalt legitimirt. Verändert ein hier aufhältlicher Fremder sein Quartier, so ist er von seinem neuen Quartierwirth innerhalb der in § 10 festgestellten Frist, also bis 11 Uhr Vormittags des auf das erste Nachtquartier folgenden Tages, an- und bez. abzumelden.

### **§ 13.**

Bei der in § 10 flg. vorgeschriebenen Meldung ist zwar Niederlegung oder Production einer Legitimation des Fremden nicht erforderlich, es bleibt aber der Fremde verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen.

### **§ 14.**

Fremde, welche sich länger als drei Monate in Meerane aufhalten wollen, oder auch bei kürzerem Aufenthalt eine selbstständige Wohnung nehmen, unterliegen den unter A dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen.

## **C. Besondere Bestimmungen betreffs der Dienstboten.**

### **§ 15.**

Jeder Dienstbote, welcher in Meerane anzieht, ist verpflichtet, seinen Aufenthalt und Dienst beim Meldeamt des Stadtraths anzuzeigen und sich hierbei über seine Person und sein Verhalten vor seinem Anzuge auszuweisen. Diese Anzeige hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage des Dienstantrittes an gerechnet, durch den Dienstboten oder die Herrschaft persönlich und unter Beibringung einer von der Dienstherrschaft auszustellenden Dienstantrittsbescheinigung zu erfolgen. Ueber jede Dienst-Anmeldung wird ein Meldeschein ausgestellt und ist dafür, wie für Visirung der Legitimation des Dienstboten eine Gebühr von 25 Pfennigen zu bezahlen.

### **§ 16.**

Verändern Dienstboten ihren Dienst oder Aufenthalt innerhalb der Stadt, so sind sie verpflichtet, solches gleichfalls im Meldeamte anzuzeigen. Diese Anzeigen haben ebenfalls binnen einer Frist von drei Tagen, von der eingetretenen Veränderung an, und zwar persönlich unter Rückgabe des Meldescheins bez. unter Beibringung der neuen Dienstantritts-Bescheinigung und unter Vorweis des letzten Dienstattestes zu geschehen. Ueber jeden neuen Dienstantritt wird ein neuer Meldeschein ausgestellt und dafür, wie für Visirung der Legitimation eine Gebühr von 25 Pf. erhoben. Bei einer bloßen Dienstabmeldung infolge Wegzugs wird nur bei damit verbundener Visirung der Legitimation die Gebühr von 25 Pf. erhoben.

### **§ 17.**

Die Dienstherrschaften sind für rechtzeitige An- und Abmeldung ihrer Dienstboten mitverantwortlich, und kann daher durch Erstere die An- und Abmeldung der Letzteren erfolgen.

### **§ 18.**

Verheirathete Dienstboten, welche hier einen eignen Hausstand führen, ingleichen dienstlos sich hier aufhaltende Dienstboten unterliegen den unter A bez. B dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen.

## **D. Schlußbestimmung.**

### **§ 19.**

Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden mit Geld bis zu 20 Mt. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Meerane, den 5. Juli 1878.

Der Stadtrath.

Dr. Klotz, Bürgermeister.

---

# Straßen-Ordnung für die Stadt Meerane. (1879)

*(Quelle: Adreßbuch der Stadt Meerane, 1888, Verlag des Gewerbevereine Meerane, Seite 121ff.)*

In Ausführung der in § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen werden für die Stadt Meerane folgende Anordnungen getroffen.

## § 1.

Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze hiesiger Stadt sind nur für den öffentlichen Verkehr bestimmt; daher ist jede Benutzung derselben zu anderen Zwecken, wie hauswirthschaftlichen, bürgerlichen, gewerblichen Verrichtungen, soweit nicht hiervon durch nachfolgende Bestimmungen in Allgemeinen, oder in besonderen Fällen durch den Stadtrath Ausnahmen gestattet werden, ebenso wie jede eigenmächtige Veränderung an denselben durch Aufschüttung, Ausgrabung, Aufreißen des Pflasters, Veränderungen des Wasserabflusses und zwar sowohl auf der Fahrbahn, als auf den Fußwegen und Bürgersteigen verboten; insbesondere ist untersagt:

- a) das freie Umherlaufenlassen aller Arten von großen und kleinen Hausthieren mit Ausnahme der Hunde und Katzen,
- b) das Füttern und Tränken der Pferde oder anderen Viehes auf den Straßen etc.,
- c) das Stehenlassen von unbespannten Wagen, Karren und das Liegenlassen von Schutt, Erde, Baumaterialien, Dünger und dergl., sowie von Waarenballen, Kisten, Fässern und ähnlichen für die Hauswirthschaft oder den Gewerbebetrieb bestimmten Gegenständen auf den Straßen etc. über Nacht oder sonst länger als es schlechterdings zum Weitertransport nothwendig ist.

## § 2.

Ebenso ist verboten Alles, was die Sicherheit der auf den Straßen verkehrenden Personen beeinträchtigen und denselben, sowie den auf den Straßen befindlichen Sachen Gefahr oder Schaden bringen könnte. Wer daher beladene Wagen oder Starren führt, oder wer irgendwelche Gegenstände trägt, hat dafür Sorge zu tragen, daß Niemand dadurch verletzt wird. — Es sind deshalb die Schrotleitern an den Rollwagen stets so zu befestigen, daß sie nicht willkürlich zurückschlagen können und dürfen Sensen nicht offen ohne genügende Verwahrung, noch auch nach eingetretener Dunkelheit andere scharfkantige und spitze Gegenstände frei getragen werden. Bezüglich des Verbotes des Tragens von Waffen treten die diesfallsigen landesgesetzlichen Bestimmungen ein.

## § 3.

Durch besondere Bekanntmachung des Stadtrathes kann der Verkehr mit Fuhrwerk und Vieh in einzelnen Straßen auf eine bestimmte Richtung oder auf die Bedürfnisse der Anwohner dieser Straßen beschränkt werden.

#### § 4.

Alles Reiten, Fahren mit bespannten oder unbespannten Wagen, oder Treiben von Vieh aller Art ist nur auf den dazu bestimmten Reit- und Fahrwegen erlaubt, auf den Bürgersteigen, einschließlich den Schnittgerinnen und den für Fußgänger bestimmten Nebenwegen aber, wie jede Beengung des Verkehrs auf denselben durch das Tragen von Wasserkannen, Tragkörben, Kisten und sonstigen umfangreichen Gegenständen, sowie durch das Nebeneinandergehen von mehr als zwei Personen und das Stehenbleiben und Niederlassen, verboten. – Die sich auf den Bürgersteigen begegnenden Personen haben einander stets nach der rechten Seite auszuweichen.

#### § 5.

- a) Bei dem Ausfahren aus den Häusern oder Gehöften, bei dem Fahren in engen Gassen oder über Brücken, bei dem Einbiegen in andere Straßen und allenthalben da, wo durch den Zusammenfluß von Menschen der Weg verengt wird, darf nur im Schritt gefahren und geritten werden.
- b) Kindern, wie überhaupt des Fahrens unkundigen Personen darf die selbstständige Leitung eines Fuhrwerkes nicht anvertraut werden.
- c) Mit Wagen oder Schlitten ohne feste Deichsel zu fahren, ist unstatthaft.
- d) Das Fahren mit mehr als zwei aneinandergehängten Wagen ist schlechterdings unzulässig, mit zwei dergleichen nur dann statthaft, wenn der zweite Wagen so angehängt ist, daß dessen Vordergestelle dicht an den ersten Wagen ansteht.
- e) Jedem entgegenkommenden, wie überholenden Fuhrwerk ist auf ein gegebenes Zeichen nach rechts auf die Hälfte des Weges auszuweichen. – Das Zeichen zum Ausweichen ist niemals durch Peitschenknallen, sondern lediglich durch Zurufen zu geben.
- f) Fuhrwerke und Reiter haben sich, wenn sie auf der Fahrstraße stillhalten wollen, auf der Seite derselben so aufzustellen, daß die Passage so wenig als möglich gehemmt wird. Auf den Brücken darf kein Fuhrwerk stillhalten.
- g) Bei dem Herabfahren auf abschüssigen Straßen ist stets zu hemmen.
- h) Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke – gleichviel ob mit oder ohne ausgespanntem Strang – auf den Straßen etc. ohne Aufsicht ist ebenso verboten, wie das Stehenlassen und Führen von Thieren ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen Ausreißen, Schlagen oder sonstiges Anrichten von Schaden. In Bezug auf den Transport von Thieren ist die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. April 1878 maßgebend.
- i) Sobald die Leitung eines Geschirrs vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt, sind ohne Ausnahme Doppelzügel (sogen. Kreuzzügel) anzuwenden.
- k) Bei gefallenem Schnee ist jedes Fuhrwerk mit Geläute zu versehen.
- l) Alles Klatschen mit der Peitsche ist verboten.
- m) Die Fuhrwerks-Führer dürfen während des Fahrens nicht schlafen, auch nicht auf der Deichsel oder auf einem an der Seite des Wagens hervorstehenden Brete sitzen.
- n) Das Fahren mit Hand-, Kutscher- und Stuhlschlitten innerhalb der Straßen der Stadt ist nur in der Weise zulässig, dass die Schlitten gezogen werden.

#### § 6.

Angespannte Hunde müssen stets mit einem Maulkorbe versehen sein: auch sind dieselben, wenn sich der Leiter des Fuhrwerkes von diesem entfernt, mit einer Leine kurz an den Wagen anzubinden.

**§ 7.**

Bauhölzer, Ackergeräthschaften und andere die Oberfläche des Weges beschädigende Gegenstände dürfen außer bei Schilittenbahn nicht geschleppt, sondern müssen gefahren werden. – Langhölzer dürfen nur auf zu diesen Zwecken eingerichteten Wagen oder Schlitten gefahren werden und es muß jedes solches Fuhrwerk außer dem Fuhrmann noch von einem zweiten Mann (Sterzer) begleitet sein, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens bez. die mittelst einer Kette oder eines Tauses möglichst fest zusammenzubindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

**§ 8.**

Fuhrwerke dürfen höchstens 2,8 Meter breit beladen werden. – Das Befahren der Brücken auf Nebenwegen und Seitenstraßen mit Lasten von mehr als 150 Centnern einschließlich des Wagens ist vorher beim Stadtrath anzuzeigen.

**§ 9.**

Das Herausschaffen, Aufladen und Abfahren des Düngers, der Jauche und dergleichen Unrath darf nur in den frühesten Morgenstunden der Wochentage vorgenommen werden und muß im Sommer bis Vormittags 9 Uhr, im Winter bis Vormittags 10 Uhr jede Spur von dem abgelagert gewesenen Dünger und dergl. entfernt sein: die Ablagerung des Düngers auf der Straße darf überhaupt nur dann erfolgen, wenn die betreffende Stelle vorher gehörig mit Schüttstroh belegt worden ist.

**§ 10.**

Wer Dünger, Jauche, Schutt, Torf und dergleichen fährt, hat sein Fuhrwerk oder die Transportgefäße so einzurichten, daß Nichts aus denselben herausfallen bez. ausfließen kann.

**§ 11.**

Die Verunreinigung der Straßen durch Ausgießen unreinen Wassers, sowie das Ableiten von Jauche oder ähnlichen Flüssigkeiten, wie z. B. die Abflüsse von Fleischereien und Gerbereien, nach der Straßen, Straßengerinnen und Schleußen ist verboten, daher sind auch alle aus den Gehöften auf die Straßen bez. in die Schleußen führenden Abzugscanäle, soweit sie nicht bloß zum Ableiten des Regen- und gewöhnlichen Abfallwassers dienen, unzulässig.

**§ 12.**

Todte Thiere, Kehrlicht, Scherben, Ruß und anderer Unrath darf nicht auf Straßen oder an diese angrenzende offene Plätze oder in die Bäche geworfen werden. – Jeder Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter, vor dessen Grundstücken derartige Gegenstände sich befinden, hat, dafern er den Thäter nicht sofort nachzuweisen vermag, für deren unverweilte Beseitigung Sorge zu tragen.

**§ 13.**

Wöchentlich zweimal und zwar Mittwochs und Sonnabends Nachmittag und auch außerdem, wenn durch Auf- und Abladen von Stroh, Kohlen und dergl. eine Verunreinigung stattgefunden hat, jedesmal sofort nach Beendigung des Auf- und Abladens, sind die Straßen hiesiger Stadt bez. im Sommer nach vorausgegangenem Sprengen mit Wasser zu reinigen und der Kehrlicht von der Straße zu entfernen. —

Die Bürgersteige sind jederzeit von Koth und im Winter von hohem Schnee rein zu halten, insbesondere sind dieselben jeden Tag früh vor 9 Uhr zu kehren bez. von Schnee zu säubern, bei eintretender Glätte mit Sand oder Asche zu bestreuen und bei eintretendem Thauwetter von Eis zu befreien. - Die Schnittgerinne längs der Bürgersteige sind jederzeit dergestalt rein zu halten, daß das Wasser ungehindert abfließen kann, daher bei Schneefall auszuschaufeln und bei Thauwetter ebenfalls vom Eis zu befreien. – Für Befolgung dieser Vorschriften sind die Besitzer oder Administratoren längs ihrer Grundstücke rücksichtlich der Straßen bis zu deren halben Breite verantwortlich.

#### **§ 14.**

Das sogenannte Rutschen oder Zschuscheln auf den Bürgersteigen ist unzulässig.

#### **§ 15.**

Das Aushängen oder Ausstellen von Blumenstöcken und anderen Gegenständen über Thüren und vor den Fenstern ohne genügende Befestigung, ebenso alles Herauswerfen von Gegenständen oder Herausgießen von Flüssigkeiten aus den Thüren und Fenstern auf die Straßen etc. ist verboten. – Die im Winter an den Dachrändern sich bildenden Eiszapfen, sowie auf den Dächern der Gebäude sich anhäufenden Schneemassen sind von den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern rechtzeitig abzustoßen, damit durch deren unvermuthetes Herabfallen Niemand beschädigt wird.

#### **§ 16.**

Das Aufstellen irgend welcher Gegenstände und Aushängen derselben unter zwei Meter Höhe an den Häusern zum Verkauf und zur Schau ist nur bis zu 15 Centimeter Abstand von der Fluchtlinie des Hauses gestattet. – Ebenso müssen die über Wege und Straßen hängenden Zweige der auf anliegenden Grundstücken stehenden Bäume und Sträucher bis zwei Meter Höhe ausgeschnitten sein. – Das Feilhalten auf Straßen und Plätzen mit Obst und dergleichen ist an den dazu bestimmten Plätzen nur bis zu einbrechender Dunkelheit statthaft.

#### **§ 17.**

Fußabstreicher an den Straßenfronten der Häuser bez. Grundstückseingängen müssen so eingerichtet sein, daß dieselben nicht über die Frontlinie der Bauflucht vorstehen. Ladenthüren, soweit solche überhaupt nach Außen schlagen dürfen, und Fensterladen in Parterre, sowie die dazu gehörigen Riegel, Vorstecker in dergl. müssen stets glatt an die Wand zurückgelegt und so befestigt sein, daß sie nicht durch Wind oder eine leichte Berührung aus ihrer Lage gebracht werden können.

#### **§ 18.**

Das Aufstellen von Bäumen bei Festlichkeiten etc. vor den Häusern mittels Einlassens in das Straßenpflaster ist nur nach vorher geschehener Anzeige zulässig und hat die Wiederherstellung des ausgehobenen Pflasters auf Kosten der betr. Aufsteller durch einen von Stadtrathe zu bestimmenden Steinsetzer zu erfolgen; eine Wiederherstellung durch den Aufsteller der Bäume selbst ist unzulässig.

#### **§ 19.**

Jeder Bauplatz ist bei Beginn des Baues und noch bevor mit der Grundgrabung begonnen wird, seiner ganzen Länge nach mit einer Bretterplanke zu umgeben und muß so von der davor liegenden Straße etc. abgeschlossen sein.

**§ 20.**

Das Schießen mit Gewehren, Armbrüsten, Blaserohren, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steinwerfen mit Schleudern oder aus der Hand, das sogenannte Pflöckelspiel, sowie andere gefährliche Spiele auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sind nicht gestattet. – Die dazu gebrauchten Gegenstände unterliegen der Confiscation.

**§ 21.**

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen Platz greifen, nach § 366 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

**§ 22.**

Durch gegenwärtige Straßenordnung werden die Bestimmungen der Marktordnung vom 11. October 1869 nicht berührt.

Meerane, den 31. Mai 1879.

Der Stadtrath. Dr. Gerhard Klotz, Bürgermeister.